



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 17

Nummer 5

Datum 30.03.2007

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

19. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 32 "Wolfstallsfeld"
20. 15. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen
21. Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder und für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Leichlingen (2 Anlagen)
22. Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leichlingen
23. Friedhofssatzung der Stadt Leichlingen
24. Satzung der Stadtbücherei Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter - ☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



19

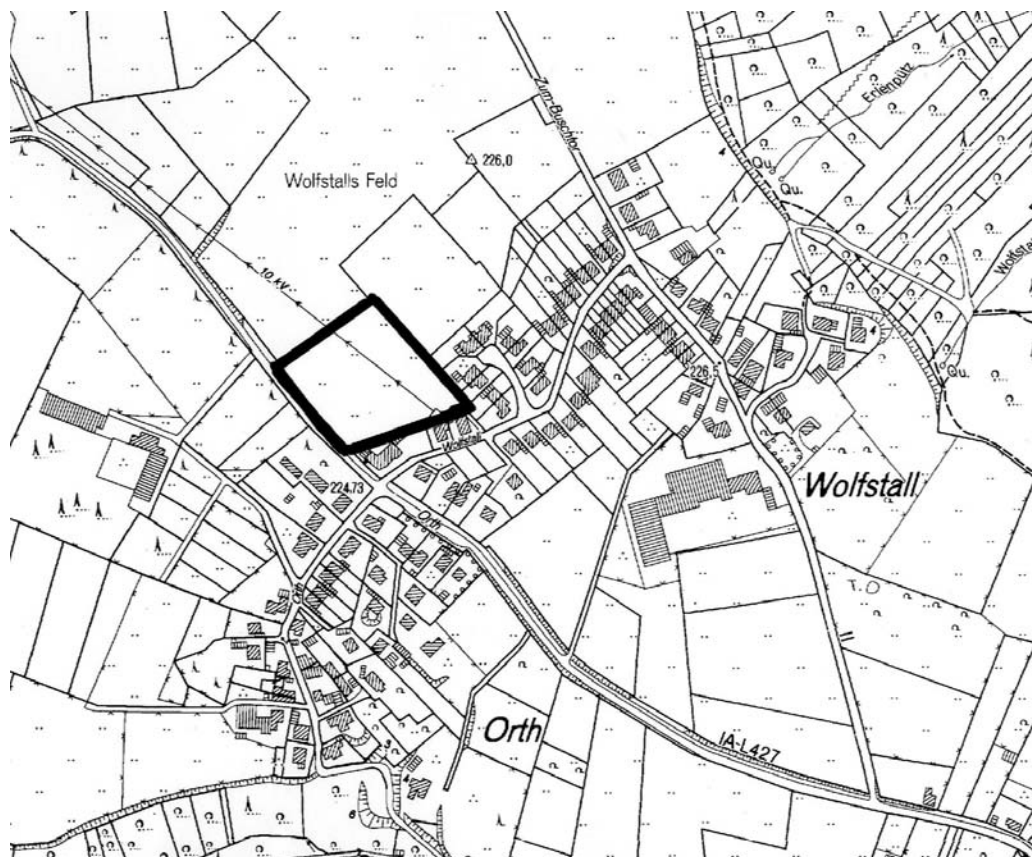
BEKANNTMACHUNG
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 32
"Wolfstallsfeld"

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 beschlossen für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan i.S. des § 30 BauGB mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung

W 32 "Wolfstallsfeld"

Das Plangebiet wird wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt (ohne Maßstab):



Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 29.03.2007

Der Bürgermeister

gez. Müller



20 15. Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), und der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl I S.425), jeweils mit den seither ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 und 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung

- (1) Bei Ständen bis zu einer Tiefe von 3,00 m wird die Gebühr für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront je Markttag auf **2,30 €** incl. MWSt. festgesetzt.
- (2) Bei Ständen von mehr als 3,00 m Tiefe wird die Gebühr bis 4,50 m Tiefe auf **3,50 €** incl. MWSt. und bei mehr als 4,50 m bis 6,00 m auf **4,60 €** incl. MWSt. festgesetzt. Bei der Berechnung der Tiefe wird das Vordach nicht berücksichtigt.

Artikel 2

§ 6 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.04.2007 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 29.03.2007

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



21

Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder und für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Leichlingen im Sinne des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 gem. Ratsbeschluss der Stadt Leichlingen vom 29.03.2007

Elternbeitragsatzung der Stadt Leichlingen

- für den Besuch einer Offenen Ganztagschule
- für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder
- für Leistungen der Tagespflege

in Verbindung mit § 17 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder:

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs.1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs.3 SGB VIII).
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des Abs.1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetz (**nicht das zu versteuernde Einkommen!**) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs.6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende



Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern umgehend anzugeben.

- (7) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (8) Die Satzung tritt zum 01. August 2007 in Kraft.

Leichlingen, 29.03.2007

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

Elternbeiträge ab 01.08.2007

- für den Besuch der Offenen Ganztagschule
- für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder-garten (bis 35 Stunden)	Block (bis 35 Stunden)	Tagesstätten (bis 45 Stunden)	Kinder unter 3 Jahren	Offene Ganztags - schule	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 5 Std. zusätzlich	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 10 Std. zusätzlich
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000 €	30,00 €	30,00 €	45,00 €	75,00 €	30,00 €	5,00 €	10,00 €
40.000 €	50,00 €	50,00 €	75,00 €	150,00 €	70,00 €	8,00 €	16,00 €
50.000 €	80,00 €	80,00 €	120,00 €	210,00 €	90,00 €	12,00 €	24,00 €
60.000 €	120,00 €	120,00 €	185,00 €	285,00 €	110,00 €	19,00 €	38,00 €
70.000 €	160,00 €	160,00 €	220,00 €	325,00 €	130,00 €	22,00 €	44,00 €
80.000 €	180,00 €	180,00 €	240,00 €	330,00 €	140,00 €	24,00 €	48,00 €
über 80.000 €	200,00 €	200,00 €	260,00 €	340,00 €	150,00 €	26,00 €	52,00 €

Die angegebene Stundenzahl bezieht sich auf die jeweilige wöchentliche Betreuungszeit.

Der Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren wird immer dann gefordert, wenn das Kind bei der Aufnahme noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat. Er ist bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

Für die Kinder, die zum 01.08. eines Kindergartenjahres aufgenommen werden und bis zum 31.10. dieses Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, gilt diese Regelung nicht.



Anlage 2 zur Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

Elternbeiträge ab 01.08.2007

- für Leistungen der Tagespflege Kinder unter 3 Jahren

Jahresbruttoeinkommen bis:	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	Verlängerte Betreuungszeit bis zu 5 Std. zusätzlich	Verlängerte Betreuungszeit bis zu 10 Std. zusätzlich
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	5,00 €	10,00 €
40.000 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	8,00 €	16,00 €
50.000 €	140,00 €	180,00 €	210,00 €	12,00 €	24,00 €
60.000 €	190,00 €	240,00 €	285,00 €	19,00 €	38,00 €
70.000 €	230,00 €	280,00 €	325,00 €	22,00 €	44,00 €
80.000 €	235,00 €	285,00 €	330,00 €	24,00 €	48,00 €
über 80.000 €	245,00 €	295,00 €	340,00 €	26,00 €	52,00 €

Der Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren wird immer dann gefordert, wenn das Kind bei der Aufnahme noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat. Er ist bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

- für Leistungen der Tagespflege Kinder über 3 Jahren als Ergänzung zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder

Jahresbruttoeinkommen bis:	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 5 Std. zusätzlich	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 10 Std. zusätzlich
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000 €	20,00 €	30,00 €	45,00 €	5,00 €	10,00 €
40.000 €	40,00 €	50,00 €	75,00 €	8,00 €	16,00 €
50.000 €	70,00 €	80,00 €	120,00 €	12,00 €	24,00 €
60.000 €	110,00 €	120,00 €	185,00 €	19,00 €	38,00 €
70.000 €	150,00 €	160,00 €	220,00 €	22,00 €	44,00 €
80.000 €	170,00 €	180,00 €	240,00 €	24,00 €	48,00 €
über 80.000 €	190,00 €	200,00 €	260,00 €	26,00 €	52,00 €

Die angegebene Stundenzahl bezieht sich auf die jeweilige wöchentliche Betreuungszeit.



Stadt Leichlingen

Straßenreinigung- und Gebührensatzung



Dienststelle: Tiefbau
Aktenzeichen: 70 30 02

Leichlingen,
den 05.03.2007

22 Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leichlingen

vom 05.03.2007, in Kraft ab 01.04.2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

§ 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

§ 5 Benutzungsgebühren

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

§ 7 Gebührenpflicht

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

§ 9 Begriff des Grundstücks

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Straßenverzeichnis



Der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S.430 und 4) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S.228) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Leichlingen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege, Gehbahnen und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Leichlingen beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung. Die Reinigungspflicht der Stadt Leichlingen beschränkt sich als Winterdienst in den Außenortschaften und auf dessen Zufahrtsstraßen auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an gefährlichen Straßenstellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (**eingeschränkter Winterdienst**).

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO) und Straßen mit niveaugleichem Ausbau ohne Beschilderung.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und Gehbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Leichlingen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.



(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen, Gehwege und Gehbahnen sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums in der Zeit vom **01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr** und in der Zeit vom **01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.30 Uhr** mindestens **1x wöchentlich**, bei Gehwegen bzw. **14 tägig** bei Fahrbahnen, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege und Gehbahnen sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen und Gehbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen und Gehbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege

- Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.



§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Leichlingen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Leichlingen.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: **wöchentliche Reinigung der Fahrbahn 1,62 Euro**
- in Reinigungsklasse S2: **14 tägige Reinigung der Fahrbahn 0,81 Euro**

Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: **0,80 Euro**

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.



§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu **6 mal** im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Wird ein Grundstück, das an mehreren zu reinigenden Straßen liegt, nur über eine Grundstücksseite durch einen Zugang oder eine Zufahrt effektiv genutzt, so kann auf schriftlichen Antrag hin der Gebührenpflichtige für die Grundstücksseite, über die kein Zugang oder keine Zufahrt besteht, von Straßenreinigungsgebühren befreit werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leichlingen vom 24.11.2005 (in Kraft ab 01.01.2006) außer Kraft.



Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 30.03.2007

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.03.2007

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Erläuterungen: Index: S.1 , S2 , L. und K.

- S1.** Straßenreinigung 14 tällig
- S2.** Straßenreinigung wöchentlich
- L.** Reinigung und Winterdienst der Landesstraßen (freie Strecke) durch die Straßenmeisterei Burscheid des Landesbetriebes Straßenbau NRW.
- K.** Reinigung und Winterdienst der Kreisstraßen durch den Betriebshof der Kreisverwaltung

Straßenname	Reinigungs-klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks-eigentümer		Stadt	Grundstücks-eigentümer		
			Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn	Gehweg	Gehbahn	Fahrbahn
Ahornstraße	S 2	x	x		x	x	x	
Alte Holzer Straße	S 2	x	x		x	x		
Altenbach außer Stichweg zu HausNr. 33/35				x	x		x	
Altenbach Stichweg zu HausNr. 33/35				x				x
Altenbacher Weg	S 2	x	x		x	x		
Altenbacher Weg Stichweg nach H. Nr. 15 b	S 2	x			x		x	
Altenhof				x				x
Alter Mühlenweg	S 2	x	x		x	x		
Am Adler	S 2	x	x		x	x		
Am Bahnhof	S 1	x	x		x	x	x	
Am Beckers Busch	S 2	x	x		x	x		
Am Berg	S 2	x			x		x	
Am Block (von Immigrather Str. bis HausNr. 4)				x				x
Am Büscherhof	S 2	x	x		x	x		
Am Förstchens Busch				x	x			
Am Fuchshang (Privatstraße)				x				x
Am Gemeindeberg				x	x		x	
Am Goldberg	S 2	x	x		x	x		
Am Hammer 1. OD. der K1	S 1	x	x		x	x		
Am Hammer 2. K1 bis Kindergärten	S 1	x	x		x	x	x	
Am Hang	S 2	x			x		x	
Am Heidchen	S 2	x	x		x	x	x	
Am Hohlloch	S 2	x			x		x	
Am Hühnerbusch Z 325/326	S 2	x	x		x	x	x	
Am Hüpplingsgraben	S 2	x	x		x	x		
Am Kellerhansberg 1. bis Parkplatz	S 2	x	x		x	x	x	



Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrba hn	Fahrba ahn	Geh weg	Geh bahn	Fahrba ahn
Am Kellerhansberg 2. Parkplatz i. R. H. Nr.17				x				x
Am Kloster 1. Stichstraße Z 325/326	S 2	x			x	x	x	
Am Kloster von der Kichstraße bis Ende	S 2	x	x		x	x		
Am Krähwinkeler Bach				x	x		x	
Am Markt 1. OD. der L 249	S 2	x	x		x	x		
Am Markt 2. L 249 bis Parkweg	S 2	x	x		x	x	x	
Am Markt 3. östlich der L 294 ohne Stichweg				x				x
Am Markt 4. östlich der L 359 Stichweg i R. H. Nr. 28				x				x
Am Murbach	S 2	x			x		x	
Am Neulandkreuz	S 2	x	x		x	x		
Am Rauenbusch	S 2	x	x		x	x	x	
Am Riedbach	S 2	x	x		x	x		
Am Rombergsweiher				x	x		x	
Am Sandberg	S 2	x	x		x	x		
Am Schneeberg	S 2	x	x		x	x		
Am Schraffenberg	S 2	x	x		x	x		
Am Schulbusch	S 2	x			x		x	
Am Sonnenhang ohne Stichwege	S 2	x	x		x	x		
Am Sonnenhang Stichwege			x					x
Am Sportplatz				x	x		x	
Am Staderhof von Uferstr. bis Haus Nr. 18	S 2	x	x		x	x		
Am Stadtpark	S 1	x	x		x	x		
Am Stoß	S 2	x	x		x	x		
Am Treppchen	S 2	x	x		x	x		
Am Wallgraben OD der L 79	S 2	x	x		x	x		
Am Wasserturm				x	x		x	
Am Weiher ohne Stichwege	S 2	x	x		x	x		
Am Weiher Stichwege			x			x	x	
Am Weißen Stein				x	x		x	
Am Wiesenberg				x	x		x	
Am Wiesenthal Privatstraße				x				x
Am Ziegelfeld				x				x
Amselstr.	S 2	x	x		x	x		
An den Zweieichen	S 2	x	x		x	x		
An der Roßmüllten Z 325/326	S 2	x	x		x		x	
An der Wupper 1. H. Nr. 1-25 Z 325/326	S 1	x			x		x	
An der Wupper 2. H. Nr. 25 – 28 Z. 325/326				x				x
An der Ziegelei	S 2	x	x		x	x		
Asternweg				x	x		x	
Auf dem Hügel	S 2	x	x		x	x		



Straßenname	Reinigungs-klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks-eigentümer		Stadt	Grundstücks-eigentümer		
			Gehweg	Fahrba hn	Fahrba hn	Geh weg	Geh bahn	Fahrba hn
Auf dem Kamp 1. bis Am Sonnenhang	S 2	x	x		x	x		
Auf dem Kamp 2. restliche Strecke	S 2	x	x			x		x
Auf dem Wiedenhof				x				x
Auf dem Katzensterz von Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 11				x				x
Bahnhofstraße 1. OD. der L 79	S 1	x	x		x	x		
Bahnhofstraße 2. von der L 79 bis Bundesbahn	S 1	x	x		x	x		
Balken	S 2	x	x		x	x		
Balkerberg				x				x
Bechhauser Weg	S 2	x			x		x	
Bechlenberg 1.von Schützenstr. bis Am Hohlloch, ohne Stichwege	S 2	x	x		x	x		
Bechlenberg 2. Stichweg zu HausNr 42	S 2	x			x		x	
Bechlenberg 3. Stichwege zu H. Nr. 39 u.37 c				x	x		x	
Bechlenberg 3. Stichwege zu H. Nr. 22a u. 28				x				x
Bennert 1. von K 10 bis Oberschmitte				x	x		x	
Bennert 2. OD der K 10	S 2	x	x		x	x		
Bennert 3. Stichweg nördlich der K10				x				x
Bennert 4. Stichweg zu H. Nr. 17				x				x
Bennert 5. freie Strecke der K 10			K	K	K	K		
Bergerhof 1. freie Strecke der L 359			K	K	K	K		
Bergerhof 2.Erschl. über Schmerbach				x	x		x	
Bergerhof 3. L 359 i. R. Bechlenberg				x				x
Bergerhof 4. L 359 i. R. Bennert				x	x		x	
Bergerhof 5.Stichstraße i.R. H.Nr. 64 u. 40 u. 71c				x				x
Bern				x	x		x	
Bertenrath				x	x		x	
Birkenstr. 1. ohne Stichweg	S 2	x	x		x	x		
Birkenstr. 2. Stichweg i. R. H. Nr.3				x				x
Bismarckstr.	S 2	x	x		x	x		
Blütenweg			x	x	x	x	x	
Bockstiege	S 2	x			x		x	
Böttnerstr.	S 2	x	x		x	x		
Brachhausen				x	x		x	
Bremersheide 1. westlich u. östlich der K 9				x	x		x	
Bremersheide 2. Stichwege zu H. Nr. 47 u. 34 u.19 u. 44				x				x
Bremsen	S 2	x	x		x	x	x	
Bröden 1. bis Häuser Ende				x	x		x	
Bröden 2.restliche Strecke				x				x
Brucher Weg				x	x			
Brückenstr. 1. Neukirchener	S 1	x	x		x	x	x	



Straßenname	Reinigungs-klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks-eigentümer		Stadt	Grundstücks-eigentümer		
			Gehweg	Fahrba hn	Fahrba hn	Geh weg	Geh bahn	Fahrba hn
Str./Marktstr. bis zur Querspange verkehrsberuhigter Geschäftsbereich								
Brückenstr 2. L 359 bis H. Vorster Weg	S 2	x	x		x	x		
Brunnenstr.	S 2	x	x		x	x		
Buchenstr.	S 2	x			x		x	
Buchenweg				x	x		x	
Bungenstr. Freie Strecke L 288			L	L	L	L		
Buntenbach				x	x		x	
Burgweg	S 2	x	x		x	x		
Burscheider Str. 1. OD der L 359	S 2	x	x		x	x		
Burscheider Str. 2 freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Büscherhöfen Z.325/326				x	x		x	
Bussardstr.	S 2	x	x		x	x		
Catharina – Marcus – Str.				x				x
Claasholz				x	x		x	
Dahlienweg				x	x		x	
Diepental L 294 bis H.Nr.54				x	x		x	
Diepental 1.Privatstraßen H. Nr. 54 bis Brücke				x	x		x	
Diepental 2. Privatstraßen								x
Diepental 3. über Burscheid Stichweg i. R.H.Nr.78 u. 75a				x				x
Dierath				x	x		x	
Eichen frei Strecke der K 6			K	K	K	K		
Eichendorffstr.	S 2	x	x		x	x		
Eichenstr.	S 2	x			x		x	
Eichenweg	S 2	x	x		x	x		
Eicherhof				x				x
Eickerfeld	S 2	x			x		x	
Elisabeth-Lindner-Str. ohne Sichwege	S 2	x			x	x		
Elisabeth-Lindner Str. Stichwege				x				x
Ellenbogen freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Ermlandweg	S 2	x			x		x	
Ernst-Klein-Str.	S 2	x	x		x	x		
Eulenberg	S 2	x	x		x	x		
Fähr 1.Weg von Fähr 14 nach Grünscheid ohne Rödell und Stichwege				x	x			
Fähr 2. restliche Strecke				x				x
Farnweg				x	x		x	
Fasanenstr.	S 2	x	x		x	x	x	
Felder Weg L359 bis Parkweg				x	x		x	
Felder Weg L 359 bis Fritz-Hinrichs Weg				x	x		x	
Feldstr.	S 2	x	x		x	x		
Fichtenweg				x	x		x	



Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn	Gehweg	Gehbahn	Fahrbahn
Finkenweg	S 2	x	x		x	x		
Flamerscheid	S 2	x			x		x	
Flandrianstr.	S 2	x	x		x	x		
Fliederweg Z. 325/326	S 2	x			x		x	
Förstchen	S 2	x	x		x	x		
Förster-Sons-Str.	S 2	x	x		x	x		
Freienhalle freie Strecke der K 9			K	K	K	K		
Friedensstr.	S 2	x	x		x	x		
Friedhofsweg	S 2	x			x		x	
Friedrichshöhe				x	x		x	
Fritz-Hinrichs-Weg				x	x		x	
Further Weg	S 2	x			x		x	
Gartenstr.	S 2	x	x		x	x		
Gerhard-Hauptmann-Str.	S 2	x	x		x	x		
Germaniabad frei Strecke der L359			L	L	L	L		
Gertraud-Theis-Str.	S 2	x			x		x	
Ginsterweg				x	x		x	
Gladbacher Weg Z 325/326	S 2	x			x		x	
Glüderstraße freie Strecke der K 4			K	K	K	K		
Gottlieb- Claasen- Weg				x	x		x	
Goethestr.	S 2	x	x		x	x		
Gravenberger Weg	S 2	x			x		x	
Grünscheid 1. frei Strecke der L 359			L	L	L	L		
Grünscheid 2. südlich der L 359				x	x		x	
Grünscheid 3. nördlich der L 359				x	x		x	
Grünscheider Mühle				x				x
Grünstr.	S 2	x	x		x	x		
Hardter Straße freie Strecke der L 288			L	L	L	L		
Hasensprung	S 2	x			x			
Haswinkel				x				x
Hauptstr. OD der L 294	S 2	x	x		x	x		
Haus Vorster Weg 1. von Brückenstr. bis Waldanfang	S 2	x	x		x	x		
Haus Vorster Weg 2. restliche Strecke				x				x
Heide freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Heider Weg	S 2	x	x		x	x		
Heinestr.	S 2	x	x		x	x		
Heinrich-Gier-Str.	S 2	x	x		x	x		
Heinrich-Hansmeyer-Str. Privatstraße				x				x
Herscheid 1. nördl. Verbindungsweg nach Orth				x	x		x	
Herscheid 2. nördl. Stichweg zu H. Nr. 10				x				x
Herscheid 3. freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Herscheid 4. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Hesselmanstr.	S 2	x	x		x	x		



Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrba hn	Fahrba ahn	Geh weg	Geh bahn	Fahrba ahn
Hinterberg				x				x
Hochstr.	S 2	x	x		x	x		
Hohlenweg				x	x		x	
Höhscheid				x	x		x	
Höhscheider Weg	S 2	x	x		x	x		
Holunderstraße Z.325/326	S 2	x			x		x	
Hölverscheid				x	x		x	
Holzerhof OD der K 6	S 2	x			x		x	
Hülserhof				x				x
Hülserweg (bis Ende Bebauung)				x				x
Hülstrung 1. freie Strecke der K 10			K	K	K	K		
Hülstrung 2. nördlich der K 10				x				x
Hülstrung 3. südlich der K10				x	x		x	
Hüschelrath	S 2	x	x		x	x		
Hüttchen	S 2	x			x		x	
Im Brückerfeld 1.Fußgängerzone	S 1	x			x		x	
Im Brückerfeld 2. Brückenstr. bis Fußgängerz.	S 1	x	x		x	x		
Im Dorffeld	S 2	x	x		x	x		
Im Erlengrund	S 2	x			x			
Im Honnefeld				x	x			
Im Rottfeld Privatstraße				x				x
Immigrather Str. OD der L288	S 2	x	x		x	x		
Immigrather Straße L288 bis Am Block	S 2	x	x		x	x		
Im Tiergarten				x	x		x	
In den Birken				x				x
In den Weiden 1. (außer Stichwege)	S 2	x	x		x	x		
In den Weiden 2. Stichwege bis Wendehammer	S 2	x			x		x	
In der Meffert	S 2	x	x		x	x		
In der Meie	S 2	x	x		x	x		
Johannisberg 1. ohne Stichstraßen	S 2	x	x		x	x		
Johannisberg 2. öffentliche Stichstraße	S 2	x	x		x	x		
Johannisberg 3. Privatstraße				x				x
Julius-Kronenberg-Str.	S 2	x	x		x	x		
Junkersholz 1.				x	x			
Junkersholz 2. nördl. Stichweg zu Haus Nr. 56			x					x
Kaltenberg	S 2	x	x		x	x	x	
Karl-Huschens-Str.	S 2	x	x		x	x		
Kempen 1.freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Kempen 2. nördlich der L 359				x	x		x	
Kiefernstraße	S 2	x						x
Kiefernweg				x	x		x	
Kirchstr. OD der L 359 Kreisverk. bis Straße Im Dorffeld	S 1	x	x		x	x		



Straßenname	Reinigungs-klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks-eigentümer		Stadt	Grundstücks-eigentümer		
			Gehweg	Fahrba hn	Fahrba hn	Geh weg	Geh bahn	Fahrba hn
Kirchstr. OD der L359 Im Dorffeld bis Ende der OD	S 2	x	x		x	x		
Kirchweg				x				x
Kleiststr.	S 2	x	x		x	x		
Kölsch Päddeche	S 2	x			x		x	
Koltershäuschen 1. freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Koltershäuschen 2.				x	x		x	
Krabbenhäuschen freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Kradenpuhl 1. freie Strecke der K 1			K	K	K	K		
Kradenpuhl 2. ohne Stichwege				x	x		x	
Kradenpuhl 3. Stichwege				x				x
Krähwinkel freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Krähwinkeler Weg				x	x		x	
Kuhle 1. freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Kuhle 2.				x	x		x	
Kuhlenweg				x	x		x	
Kurlandweg	S 2	x	x		x	x		
Kurze Str.	S 2	x	x		x	x		
Landrat-Trimborn-Str.	S 2	x	x		x	x		
Landwehrstr. OD der L 79	S 2	x	x		x	x		
Lärchenstraße	S 2	x			x		x	
Lärchenweg				x	x		x	
Leichlinger Str. OD der L 294	S 2	x	x		x	x		
Lessingstr.	S 2	x	x		x	x		
Leysiefen				x	x			
Lilienweg Z 325/326				x	x		x	
Lingemannstr.	S 1	x	x		x	x		
Ludger-Kühler-Str.	S 2	x	x		x	x		
Marktstr.	S 1	x	x		x	x		
Märzgässchen	S 2	x	x		x	x		
Masurenweg	S 2	x	x		x	x		
Meisenweg	S 2	x	x		x	x		
Merlenforst	S 2	x			x		x	
Metzholz 1. freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Metzholz 2. OD der K 6			x	x	x	x		
Metzholz 3. Stichstraße südlich der L 294				x				x
Metzholz 4. südlich der L 294 Erschl. über Wiedenbacher Weg				x				x
Metzholz 5. nördlich der L 294 Ringstraße				x	x		x	
Metzholz 6. Stichweg zu H. Nr. 54 u. 46 b				x	x		x	
Metzhotz 7. Stichwege zu H. Nr. 53 u. 35 u. 64 u. 84				x				x



Straßenname	Reinigungs-klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks-eigentümer		Stadt	Grundstücks-eigentümer		
			Gehweg	Fahrba hn	Fahrba hn	Geh weg	Geh bahn	Fahrba hn
Mittelheide freie Strecke der L 288			L	L	L	L		
Mittelstr.	S 2	x	x		x	x		
Moltkestr.	S 2	x	x		x	x		
Montanusstr.	S 1	x	x		x	x		
Mörikestr.	S 2	x	x		x	x		
Müllerhof				x				x
Nelkenweg				x	x		x	
Nesselrath freie Strecke der K1			K	K	K	K		
Neuenhof freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Neuenhof Stichweg nach Brachhausen				x	x			
Neuenkamp	S 2	x			x		x	
Neuenkamper Weg	S 2	x	x		x	x	x	
Neukirchener Str.	S 1	x	x		x	x		
Neuland 1.westlich der Landrat Trimborn Str.	S 2	x			x			
Neuland 2.östlich der Landrat Trimborn Str.				x	x			
Neustr.	S 2	x	x		x	x		
Neuwinkel				x				x
Oberbüscherhof 1.freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Oberbüscherhof 2.			x	x	x	x		
Oberschmitte 1. freie Stecke der L 359			L	L	L	L		
Oberschmitte 2.			x	x	x	x	x	
Oberschmitte 3. Stichweg i. R. H.Nr. 8g				x				x
Opladener Str. 1. Stichweg L 294 bis HausNr. 2			x	x	x	x	x	
Opladener Str. 2.freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Ordel1. freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Ordel	S 2	x			x		x	
Orth 1. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Orth 2. ohne Stichwege				x	x			
Orth 3. Stichwege				x				x
Ostlandweg	S 2	x	x		x	x		
Oskar-Erbslöh-Str.1. freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Oskar-Erbslöh-Str.2. Stichweg zum Sportplatz	S 2	x	x		x	x		
Otto-Schell-Str. ohne Stichwege	S 2	x			x		x	
Otto-Schell- Str. Stichwege				x				x
Parkweg	S 2	x			x		x	
Pastorat	S 1	x	x		x	x	x	
Paulinenhof				x				x
Peter-Bremer-Str.	S 2	x	x		x	x		
Planenhof				x				x



Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrba hn	Fahrba ahn	Geh weg	Geh bahn	Fahrba ahn
Pohligshof				x				x
Poststr.	S 1	x	x		x	x		
Raderhof				x	x		x	
Rat-Deycks-Str.	S 2	x	x		x	x		
Rehborn				x	x		x	
Reusrather Straße frei Strecke der L 294			L	L	L	L		
Rödel				x				x
Roderhof				x				x
Roderbirken Privatstraße			x	x		x		x
Roderweg				x				x
Rominterweg	S 2	x			x		x	
Rosenweg				x	x		x	
Roßlenbruch	S 2	x	x		x	x		
Rotdornweg Z 325/326	S 2	x			x		x	
Rothenberg 1. ohne Stichweg	S 2	x	x		x	x		
Rothenberg 2. Stichweg i. R. H.Nr. 80	S 2	x			x		x	
Rothenberg 3. Stichweg i. R. H. Nr. 77	S 2	x			x		x	
Samlandweg	S 2	x			x		x	
Scharweg 1. ohne Stichwege	S 2	x			x		x	
Scharweg 2. Sichwege zu H. Nr. 11 u. 19				x				x
Scheidt				x	x		x	
Scheuerhof				x				x
Schillerstr.	S 1	x	x		x	x		
Schlehenweg Z 325/326	S 2	x			x		x	
Schmerbach 1. L 359 bis zur Mühle				x	x		x	
Schmerbach 2. Verbindungsstr. i.R. Wacholder				x				x
Schneppendahler Weg				x	x		x	
Schneppenpohl Z 325/326				x	x		x	
Schnugsheide				x	x		x	
Schulstr.	S 2	x	x		x	x		
Schulweg	S 2	x	x		x	x		
Schüddig				x				x
Schüddig OD der K6	S 2	x			x			
Schützenstr.	S 2	x	x		x	x		
Schwalbenweg	S 2	x	x		x	x		
Sieferhof				x				x
Solinger Str. 1. freie Streck der L 359			L	L	L	L		
Solinger Str. 2. O D der L 359	S 2	x	x		x	x		
Sonne				x	x		x	
Sperberstr.	S 2	x	x		x	x		
Sperlingsweg	S 2	x	x		x	x		
St. Heribert 1. freie Strecke der K 9			K	K	K	K		
St. Heribert 2. freie Strecke der L 359			L	L	L	L		



Straßenname	Reinigungs-klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks-eigentümer		Stadt	Grundstücks-eigentümer		
			Gehweg	Fahrba hn	Fahrba hn	Geh weg	Geh bahn	Fahrba hn
Staderhof				x				x
Stegerhäuschen	S 2	x			x		x	
Sternstr. Ohne Stichwege Z 325/326	S 2	x			x		x	
Sternstr. Stichwege				x				x
Stieglitzweg	S 2	x	x		x	x		
Stockberg 1. OD der L288	S 2	x	x		x	x		
Stockberg 2. westl. Stichstraße	S 2	x	x		x	x		
Stöcken				x	x		x	
Stormstr.	S 2	x	x		x	x		
Talweg				x	x		x	
Tannenstr.	S 2	x			x		x	
Tannenweg				x	x		x	
Tirol				x				x
Trompete	S 2	x	x		x	x		
Tulpenweg				x	x		x	
Turmweg 1. ohne Stichwege				x	x		x	
Turmweg 2. Stichwege zu H. Nr. 8 u. 9a u.13a				x				x
Turnplatz	S 2	x	x		x	x		
Ufer 1. OD der K6	S 2	x			x		x	
Ufer 2. Stichweg				x				x
Uferstr. L79 bis Poststr.	S 2	x	x		x	x		
Uferstr. Poststr. bis Brückenstr.	S 1	x			x		x	
Unter Nüsenhöfen Privatzufahrt zur OD der L 294				x				x
Unterberg 1. OD der K1	S 2	x	x		x	x		
Unterberg 2 OD der K 10	S 2	x			x		x	
Unterberg 3. westlich der K 1			x	x	x	x		
Unterberg 4. östliche Stichstr. zu H. Nr. 82 u.22				x				x
Unterberg 5. östliche Privatstr. zu H. Nr.14				x				x
Unterbüschlerhof			x	x	x	x		
Unterschmitte	S 2	x	x		x	x		
Vogelwarte	S 2	x	x		x	x		
Von-Berlepsch-Str.	S 2	x	x		x	x		
Von-Hauer-Str.	S 2	x	x		x	x		
Von-Mirbach-Harff-Str.	S 2	x	x		x	x		
Wacholder				x	x		x	
Waldstr.	S 2	x	x		x	x		
Waltenrath freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Walter-Frese-Str. Privatstr.				x				x
Weide freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Weißdornweg	S 2	x			x		x	
Weltersbach 1. Busstrecke				x	x	x	x	
Weltersbach 2. Rest				x				x



Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn	Gehweg	Gehbahn	Fahrbahn
Wersbach von L 359 bis Klinik				x	x		x	
Wersbachtal freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Weyermannstr.	S 2	x	x		x	x		
Wiedenbacher Weg				x				x
Wietsche (bis Mühle)	S 2	x			x		x	
Wilhelmstal				x				x
Windfoche				x				x
Wolfstall 1. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Wolfstall 2				x	x		x	
Wupperhof 1. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Wupperhof Stichstraße				x				x
Zeisigweg	S 2	x	x		x	x		
Zeit				x				x
Ziegwebersberg 1. frei Strecke der L 288			L	L	L			
Ziegwebersberg 2. Privatstr. westlich der L 288				x				x
Zum Buschtor				x	x		x	



23

<h1>Stadt Leichlingen</h1> <h2>Friedhofssatzung</h2>	
Dienststelle: Tiefbau Aktenzeichen: 67.31.01	Leichlingen, den 05.03.2007

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich _____
- § 2 Friedhofszweck _____
- § 3 Bestattungsbezirke _____
- § 4 Schließung und Entwidmung _____

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten _____
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof _____
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof _____

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit _____
- § 9 Särgе und Urnen _____
- § 10 Ausheben der Gräber _____
- § 11 Ruhezeit _____
- § 12 Umbettungen _____

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines und Nutzungsrechte _____
- § 14 Reihengrabstätten und anonyme Reihengrabstätten _____
- § 15 Wahlgrabstätten _____
- § 16 Urnengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten _____
- § 17 Schlichtgrabstätten _____
- § 18 anonyme Urnen- und anonyme Reihengrabstätten _____

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften _____
- § 20 Allgemeine Vorschriften für Grabmale und Einfassungen _____

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Gestaltungsvorschriften _____
- § 22 Zustimmungserfordernis _____
- § 23 Anlieferung _____
- § 24 Fundamentierung und Befestigung _____
- § 25 Unterhaltung _____
- § 26 Entfernung _____

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Herrichtung und Unterhaltung _____



- [§ 28 Gestaltungsvorschriften von Grabstätten](#) _____
[§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege](#) _____

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- [§ 30 Benutzung der Leichenhalle](#) _____
[§ 31 Trauerfeier](#) _____

Schlussvorschriften

- [§ 32 Alte Rechte](#) _____
[§ 33 Haftung](#) _____
[§ 34 Gebühren](#) _____
[§ 35 Ordnungswidrigkeiten](#) _____
[§ 36 Inkrafttreten](#) _____

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Leichlingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Am Kellerhansberg
- b) Friedhof Leichlingen-Witzhelden

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Leichlingen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leichlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Leichlingen sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Am Kellerhansberg
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Straße und Flurstücke begrenzt wird:
im Norden durch die Straße „Am Kellerhansberg“
im Osten durch die in der Flur 65 liegenden Flurstücke 468, 471, 470, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 309, 743 und 310
im Süden durch die in der Flur 69 liegenden Flurstücke 6, 81, 146, 147, 90, 91, 156, 128
im Westen durch die in der Flur 69 liegenden Flurstücke 12, 10, 89, 88 und 87
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Leichlingen-Witzhelden
Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Straßen und Flurstücke begrenzt wird:
- im Norden durch die in der Flur 16 liegenden Flurstücke 9 und 6
- im Osten durch die in der Flur 16 liegenden Flurstücke 361, 360, 358, 386
- im Süden durch die Straße „Friedhofsweg“
- im Westen durch die „Solinger Straße“ und die in der Flur 6 liegenden Flurstücke 725, 727, 62
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies



gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer anonymen Grabstätte und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde/Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet

(2) Die Trauerhallen sind werktags, Mo. – Sa., von 7.00 bis 20.00 Uhr für jeden Friedhofsbesucher zugänglich. Bei der Durchführung von Trauerfeiern ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Sie weist an den Eingängen bzw. auf den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen darauf hin.

(4) Generelle Informationen zu den Friedhöfen befinden sich jeweils an den Haupteingängen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,



- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) sportliche Aktivitäten jeglicher Art auszuüben (z.B. Joggen oder Skaten),
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- i) Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder Gifte und Schadstoffe anzuwenden,
- j) zu lärmern oder zu lagern,
- k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 8 Tage vorher anzumelden. Als generell genehmigt gelten Veranstaltungen an den Ehrenfriedhöfen (Volkstrauertag und Gedenkfeiern am Totensonntag).

(6) Personen die gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstoßen, kann der Aufenthalt auf den kommunalen Friedhöfen und in deren Trauerhallen untersagt werden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:30 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den bei ihren Arbeiten anfallenden Abfall abzufahren und einer Entsorgung zuzuführen oder selbst zu entsorgen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.



III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und den Angehörigen des Verstorbenen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben sowie Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde/Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Für Umbettungen die in den ersten 2 Jahren der Ruhefrist erfolgen, ist vor der Ausführung eine Unbedenklichkeitsbestätigung der zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörde vorzulegen.



Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Umbettungen aus anderen Friedhöfen in einen der Kommunalfriedhöfe der Stadt Leichlingen sind keine Umbettungen im Sinne dieser Satzung, sondern unterliegen der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über Erd- und Urnenbestattungen. Bisherige Ruhezeiten werden angerechnet, Nutzungszeiten dagegen nicht.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines und Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Reihengrabstätten für Kinder
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Schlichtgrabstätten
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g) anonyme Reihengrabstätten

(3) Nutzungsrechte entstehen erst nach Zahlung der fälligen Gebühren. Bei der Vergabe der Nutzungszeit ist die jeweilige Ruhezeit zu beachten. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten und anonyme Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten und Kinderreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus



einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich zu machen.

(5) Anonyme Reihengrabstätten werden als Rasenfläche angelegt, die Bestattungen werden der Reihe nach in nicht näher gekennzeichneten Gräbern vorgenommen.

(6) Die anonyme Bestattung erfolgt ausschließlich ohne Angehörige.

Diese bekommen auf Wunsch nachträglich das anonyme Grabfeld in dem die Bestattung erfolgt ist gezeigt.

(7) Die Gestaltung und Pflege des anonymen Grabfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nach Ablauf der Ruhezeit wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den

Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgräber vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) In einem Einfachgrab kann eine Leiche und maximal eine Urne oder bis zu 6 Urnen bestattet werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dieses zulassen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Graburkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann ohne Bestattung mindestens 5 und höchstens 30 Jahre verlängert werden.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

Wird beim Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Es besteht bei Rückgabe vor Ablauf der Nutzungszeit kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Urnengrabstätten und Anonyme Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(3) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Die Gräber sind nicht näher gekennzeichnet.

(4) Die Bestattung in anonymen Urnengrabstätten erfolgt grundsätzlich ohne Angehörige. Diese bekommen auf Wunsch nachträglich das anonyme Urnenfeld genannt in dem die Bestattung erfolgt ist.

(5) Die Gestaltung und Pflege des anonymen Urnenfeldes obliegt der Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Schlichtgrabstätten

Auf dem Friedhof Am Kellerhansberg werden Schlichtgrabstätten zur Verfügung gestellt.

(1) Schlichtgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen ab dem Vollendeten 5. Lebensjahr die der Reihe nach belegt werden.

(2) Die Gräber sind mit vorgeschriebenen Liegeplatten 30x40 versehen, welche die persönlichen Daten des Verstorbenen tragen. Zusätzliche Ausstattungen wie z.B. Grablampen, Bepflanzungen ect. Sind nicht zulässig.

(3) Die Schlichtgräber werden von der Stadt Leichlingen als Rasenfläche gestaltet, eingesät und gemäht.

§ 18

Anonyme Urnenreihengräber und anonyme Reihengräber

(1) Anonyme Reihen- und anonyme Urnengräber werden als Rasenfläche angelegt

(2) Die Bestattungen werden der Reihe nach in nicht näher gekennzeichneten Gräbern vorgenommen.

(3) Die anonyme Bestattung erfolgt grundsätzlich ohne die Angehörigen. Diese bekommen auf Wunsch nachträglich das anonyme Grab- bzw. Urnenfeld genannt in dem die Bestattung erfolgt ist.

(4) Die Gestaltung und Pflege der anonymen Felder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.



V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Allgemeine Vorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmäler und Einfassungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Lage auf der Grabstätte und vom Material her so beschaffen sein, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (2) Grabeinfassungen sind nur auf Teilen des Friedhofes Witzhelden zulässig. Auf dem Friedhof Am Kellerhansberg und dem neueren Teil des Friedhofs Witzhelden sind zu Grabeinfassung Grauwacke-Bordsteine 6/8, 20-25 vorgeschrieben. Eine Beschriftung von Einfassungen und Trittplatten ist unzulässig.
- (3) Das unter 1 Gesagte gilt gleichermaßen für das Aufbringen von Bildern, Schriften und sonstigen Zeichen. Die Darstellung Verstorbener ist nur im Porträtformat der Größe 9x13 cm gestattet.
- (4) Das Errichten von Holzgrabkreuzen bis zu einer Höhe von 1,20m sind genehmigungsfrei.
- (5) Vor dem Aufstellen von Holzgrabkreuzen die höher sind als 1,20 m ist eine Genehmigung einzuholen.
- (6) Firmenbezeichnungen der Hersteller dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmalen und Liegeplatten angebracht sein.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes Metall verwendet werden. Auf dem Friedhof Am Kellerhansberg sind nur Natursteine und Holz zugelassen.
 - b) Der Werkstoff muss wetterbeständig sein
 - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 5. Nicht zugelassen sind:
 - a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als zum Denkmal selbst verwendet wird.
 - b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen
 - c) Grabmale und Einfassungen aus Zementmasse
 - d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein
 - e) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - f) ölfarbener Anstrich auf Steingrabmalen
 - g) Inschriften die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
 - h) Glas oder Emailleplatten
 6. Die Verwendung von folgenden Werkstoffen ist nicht gestattet.
 - a) Schwedisch Neugrün
 - b) dunkler Blauberg
 - c) deutscher dunkler Syenit (Nixdörfer, Odenwälder, Spremberger)
 7. Auf dem Friedhof „Am Kellerhansberg“ ist die Verwendung grellweißer Werkstoffe in spiegelnder, polierter Bearbeitung nicht zugelassen.
 - (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;



2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
- c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m Mindesthöhe 0,18 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.
 3. Grababdeckungen mit einer maximalen Größe von 0,80 x 1,00 m
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.



§ 23

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten* des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten räumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige



bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Auf dem Friedhof Witzhelden ist das Abdecken der Grabfläche mit Kies bis zu einer Korngröße von \varnothing 32mm erlaubt.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Nach Ende der Nutzungszeit ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2008 für Absatz 9.

§ 28

Gestaltungsvorschriften von Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

(2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern die höher als 1,50 m werden,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit hohen Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- e) auf dem Friedhof Am Kellerhansberg das Abdecken der Grabfläche mit Kies oder ähnlichen Materialien

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 28 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.



§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 33 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31

Trauerfeier

(1) Die Trauerhalle dient neben der Abhaltung von Trauerfeiern auch allen Friedhofsbesuchern zu den festgelegten Öffnungszeiten als Rückzugsort zur Besinnung zur Verfügung.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.



Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 33

Haftung

Die Stadt Leichlingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Leichlingen und ihren Bestattungseinrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leichlingen zu entrichten.
- (2) Für die Erteilung von Genehmigungen zur Erstellung von Grabmälern, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind gesonderte Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leichlingen zu entrichten.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - g) entgegen § 23 Abs. (1) und (3), § 27 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - h) Grabmale entgegen § 25 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j) Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.



(3)

**§ 36
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 12.06.1995 mit der

1. Änderung vom 28.09.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Leichlingen, den 30.03.2007

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) Die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.03.2007

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

**24**

Satzung der Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Leichlingen ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Leichlingen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Stadtbücherei Leichlingen hat die Aufgabe, Medien, d.h. Druckschriften: Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Bild-, Ton- und Datenträger bereitzustellen. Die Dienstleistung besteht in der Anschaffung, Erschließung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines fachgerechten Beratungs- und Informationsdienstes.
2. Die Stadtbücherei Leichlingen ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral. Ihre Dienstleistung erstreckt sich im Rahmen der Rechtsordnung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Kundinnen, Kunden, Gebühren

1. Die Stadtbücherei Leichlingen steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
2. Die Gebühren für die Benutzung richten sich nach dem vom Rat der Stadt Leichlingen zu beschließenden Kostentarif. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:
 - a) Ausstellung des jährlichen Benutzerausweises
 - b) Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises
 - c) Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
 - d) Vormerkungen entliehener Medien
 - e) Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
 - f) Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)
3. Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung.

§ 4 Leitung

1. Die Stadtbücherei wird von einer hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkraft geleitet.
2. Der Leitung obliegen
 - 2.1 die Vertretung der Stadtbücherei unbeschadet der Regelung gem. § 63 GO NW,
 - 2.2 die organisatorische Leitung,
 - 2.3 die bibliothekarische Leitung, insbesondere
 - 2.31 Bestandsaufbau und Bestandserschließung einschließlich Dokumentation, Bestandsverwaltung,
 - 2.32 Beratung und Erteilung von Sachauskünften,
 - 2.33 Kontaktarbeit zu Einrichtungen des Öffentlichen Lebens,
 - 2.34 die konzeptionelle Weiterentwicklung der Büchereiangebote,
 - 2.35 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.



§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadtbücherei Leichlingen vom 3.04.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, 30.03.2007

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leichlingen

§ 1 Benutzungsbedingungen

1. Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis gestattet. Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleiherung vorzulegen und ist nicht übertragbar.
3. Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Kostenpflicht

Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf

1. Ausstellung des jährlichen Benutzungsausweises
2. Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
3. Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
4. Vormerkungen entliehener Medien
5. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
6. Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)

§ 3 Anmeldung

1. Die Kundin/der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer/eines zur Erziehung Berechtigten vorzulegen. Ausnahmen können bei Einwohnern aus Leichlingen gemacht werden, da über das Kommunale Rechenzentrum in Iserlohn die Einwohnermeldedaten online vorliegen.
2. Die Kundin/der Kunde bzw. ihr/sein „gesetzlicher Vertreter“ erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jede Kundin/jeder Kunde einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

§ 4 Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung

1. Bei Vorlage des jährlich zu erneuernden Benutzungsausweises werden Bücher und Hörkassetten für eine Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für sonstige Non-Books (Videokassetten, DVDs, CDs, CD-ROMs, Playstationspielen und Gesellschaftsspielen) gilt eine Ausleihfrist von 7 Tagen. Für jahreszeitliche (Weihnachten, Ostern, St. Martin, Karneval) oder Medien aus dem Bestsellerservice kann eine kürzere Ausleihfrist festgelegt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.



2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
3. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dies ist – mit Ausnahme der Non-Books – auch über den Online-Katalog der Stadtbücherei möglich. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
4. Die Bücherei ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien bestellt werden. Eventuelle der Bücherei in Rechnung gestellte Kosten sind von der Kundin/dem Kunden zu erstatten.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Kundin/der Kunde prüft ihre/seine Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand. Eventuelle Beschädigungen sind den Büchereimitarbeiterinnen sofort mitzuteilen.
4. Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien ist die Kundin oder Kunde ersatzpflichtig.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Kundin oder der Kunde haftbar.
6. Für Beschädigung an den audio-visuellen Geräten der Kundin oder des Kunden durch entliehene Medien übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträgern der Kundin oder des Kunden.

§ 7 Versäumnisgebühren, Einziehung

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
2. Die Gebühren werden vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig.
3. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kundin/der Kunde eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
4. Hat die Kundin/der Kunde die Leihfrist der Medien mehr als vier Wochen nach Fristsetzung überschritten, so ist die Bücherei berechtigt, anstelle der Rückgabe Schadensersatz zu verlangen.
5. Für einen Botinnen- oder Botengang sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Bei auswärtigen Kundinnen/Kunden werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den in Leichlingen üblichen Betrag hinausgehen.
6. Die Versäumnisgebühren können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
7. Die Kundin/der Kunde, in deren bzw. dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Benutzerin oder der Benutzer zu sorgen hat, zurückgegeben werden.



§ 8 Hausordnung

Jede Kundin/jeder Kunde erkennt die von der Stadtbücherei erlassene Hausordnung an.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen/Kunden, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

Kostentarif für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Leichlingen

1. Gebühren pro Jahr		
<u>Ausstellung eines Leseausweises:</u>		
1.1 Erwachsene		€15,- / Jahr
1.2 Jugendliche, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende vom vollendeten 16. Lebensjahr an, Inhaberinnen und Inhaber des „Leichlingen-Passes“		€ 6,- / Jahr
1.3 Kinder bis zu 16 Jahren		€ 3,- / Jahr
2. Sonstiges		
2.1 Leihverkehrsbestellungen je Leihschein		€3,-
2.2 Ausstellung von Ersatzbenutzungsausweisen einheitlich		€3,-
2.3 Vormerkungen pro Medium	Kinder und Jugendliche (Bücher kostenfrei) €0,50	Erwachsene €1,- €2,-
2.4 Ausleihen aus dem Bestsellerservice pro Medium		€2,-
3. Versäumnisgebühren		
Je Medieneinheit wird bei Überschreiten der Leihfrist erhoben um:		
	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
1 Woche	€0,50	€ 1,-
2 Wochen	€1,-	€ 3,-
3 Wochen	€3,-	€ 5,-
Die Gebühren sind vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig.		